

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung
Referat DI 3 – Telekommunikationsrecht

- nur per E-Mail -

DI3@bmds.bund.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jens Großer

Durchwahl
Telefon +49 351 564-34200

Jens.Grosser@
smi.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-2164/11/3-2026/28403

Dresden,
26. März 2026

Fachliche Stellungnahme zum TKG-Änderungsgesetz 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Staatsministerium des Innern als Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen im Freistaat Sachsen begrüßt ausdrücklich den Artikel 1 Nr. 69 (zum § 164) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Der Entfall von § 164 Absatz 2 wird aus technischer Sicht der Notrufannahmestellen befürwortet. Das Notruffax war bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts im Jahr 2021 keine barrierefreie Kommunikationsverbindung, welche zunehmend technische Schwierigkeiten bei den Notrufannahmestellen verursacht (vgl. Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2223).
2. Die Verknüpfung des TKG mit § 14 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird ebenfalls begrüßt, da hierdurch weitere – zwingend notwendige – untergesetzliche Regelungen eröffnet werden. Der Bund ist nunmehr gehalten, diese kurzfristig im Einvernehmen mit den Ländern zu erlassen (vgl. Entschließung des Bundesrates "Änderung der technischen Anforderung zur Übertragung und zum Empfang von Notrufen"; Drucksache 673/25)
3. Mit dem Entwurf wird weiterhin abweichend von Erwägungsgrund 20 der Richtlinie (EU) 2018/1972 nur Sprachverbindungen – nunmehr mit zusätzlichen barrierefreien Kommunikationswegen – als zulässige Notrufkommunikation definiert. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung gem. § 164 Abs. 1 Satz 1 TKG, wonach nur Erbringer von Telekommunikationsdiensten für das Führen von ausgehenden Gesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen oder internationalen Nummernplans entsprechende Vorkehrungen zu treffen müssen, damit

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Den öffentlichen Schlüssel des Sächsischen Staatsministeriums des Innern finden Sie unter
<https://www.smi.sachsen.de/kontakt-und-anfahrt-3987.html>.

Endnutzern Notrufverbindungen möglich sind. Eine Auslegung nach dem Wortsinn lässt auch keine Öffnung zu und eine reine textbasierte Kommunikation ist somit nicht umfasst. Hier ist die Definition aus Artikel 109 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/172 stringent in nationales Recht umzusetzen.

4. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/172 sind die zuständigen Regulierungsbehörden verpflichtet, Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Anruferstandortes festzulegen. Diese Kriterien stellen das Mindestniveau an Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort dar, das im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats über netzgestützte Technologien und Technologien für vom Mobilgerät gewonnene Informationen einzuhalten ist. Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die Kriterien im Rahmen der technischen Machbarkeit gewährleisten, dass der Standort des Anrufers so zuverlässig und genau bestimmt werden kann, wie es erforderlich ist, damit die Notdienste ihm wirksam helfen können. Gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung 2023/444 stellen die zuständigen Regulierungsbehörden daher im Rahmen der technischen Machbarkeit sicher, dass der Standort des Endnutzers so zuverlässig und genau bestimmt werden kann, wie es erforderlich ist, damit die Notdienste ihm wirksam helfen können.

Eine verpflichtende Übertragung von endgeräteinduzierten Standortdaten existiert weiterhin nicht und diese Daten werden auch nicht den Leitstellen im Rahmen des Notrufs übermittelt. Derzeit wird in der TR-Notruf lediglich auf AML zur Übermittlung hochgenauer Standortinformation hingewiesen. Bei AML handelt es sich jedoch um einen Zusatzdienst der Hersteller der Betriebssysteme (Apple, Google) und wird in der Bundesrepublik Deutschland über kommunale Dienstleistungen auf deren Kosten den Notrufleitstellen 112 bereitgestellt. Er stellt keineswegs eine Umsetzung der genannten EU-Vorschriften dar. Das TKG-Änderungsgesetz 2026 ist insofern zu erweitern, dass Übertragung von hochgenauen Standortdaten aus den Mobiltelefonen durch die Telekommunikationsanbieter während des Notrufes sichergestellt wird (vgl. Entschließung des Bundesrates "Änderung der technischen Anforderung zur Übertragung und zum Empfang von Notrufen"; Drucksache 673/25).

Mit freundlichen Grüßen

Jens Großer
Ministerialrat

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.